



Nachweis des Lebensmittelpunktes in der Schweiz

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt gemäss Art. 61 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während zwei resp. vier Jahren aufrechterhalten werden.

Zwecks Abklärung des Aufenthaltes ersuchen wir Sie unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 Bst. a und b AuG die Aufenthalte in der Schweiz während den letzten 12 Monaten schriftlich zu bestätigen.

ZG-Nr.:

Name und Vorname.:

Geburtsdatum:

Einreise- und Ausreisedatum	Benutztes Verkehrsmittel	Grenze passiert in (Ort):	Anzahl Aufenthaltstage in der Schweiz
E:			
A:			
E:			
A:			
E:			
A:			
E:			
A:			
E:			
A:			
E:			
A:			
Total Aufenthaltstage in den letzten 12 Monaten:			

Ort und Datum:

Unterschrift:

Wir behalten uns vor, die Angaben auf die Richtigkeit hin zu überprüfen.